Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 3413.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1851., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. ꝛc. an die Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft.

Nachdem Ich durch den Erlaß vom 29. Mai 1848. den Bau einer Chaussee von Wittstock nach Kyritz und von dort nach dem Eisenbahnhofe bei Zernitz genehmigt und heute der unter dem Namen „Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft" gebildeten Actien-Gesellschaft Meine landesherrliche Genehmigung ertheilt, auch das Statut der Gesellschaft bestätigt habe, will Ich die durch den Erlaß vom 28. Oktober 1848. für einen Theil der Straße verliehene Berechtigung zur Erhebung eines Chausseegeldes nach dem jedesmaligen Tarife für die Staats-Chausseen der Gesellschaft für den ganzen Chausseezug von Wittstock nach dem Eisenbahnhofe bei Zernitz verleihen. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Entnahme der Chaussee-Neubau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften sowie auch die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße Anwendung finden sollen. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Warschau, den 24. Mai 1851.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. von Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3414.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1851., betreffend die Bestätigung des von der Ostpreußischen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Einführung des Westpreußischen Intabulationsverfahrens für die Ostpreußischen Pfandbriefe.

Auf Ihren Bericht vom 15. d. M. will Ich den Beschluß des im vorigen Jahre versammelt gewesenen General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft dahin bestätigen, daß bei der Ausfertigung und der Eintragung der Ostpreußischen Pfandbriefe nicht mehr nach den Vorschriften der §§. 219—221. des Ostpreußischen Landschafts-Reglements vom 24. Dezember 1808., sondern nach den Bestimmungen Meines Erlasses vom 5. November 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 433.) hinsichtlich der Ausfertigung und Eintragung der Westpreußischen Pfandbriefe verfahren werde, mit der alleinigen Modifikation, daß, da die Formen zu den Ostpreußischen Pfandbriefsblanquets den Konvertirungsvermerk enthalten, dieser bei den Ostpreußischen Pfandbriefen nicht erst nach erfolgter Intabulation beigefügt werden kann, wie dies zu 4. Meines Erlasses vom 5. November 1849. hinsichtlich der Westpreußischen Pfandbriefe angeordnet ist. Diesem Beschlusse entsprechend sind in dem Formular der Ostpreußischen Pfandbriefe künftighin die Worte „in Gegenwart des die Hypothekenbücher führenden Kollegii“ fortzulassen, und ist die betreffende Stelle fortan dahin zu fassen, daß der Pfandbrief auf das betreffende Gut „von den Bevollmächtigten der gemeinen Landschaft und von dem die Hypothekenbücher führenden Gerichte ausgefertigt und sub Nr. ..... des Registers eingetragen“ worden.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Warschau, den 25. Mai 1851.

Friedrich Wilhelm.

Simons. v. Westphalen.

An die Minister der Justiz und des Innern.

(Nr. 3415.) Bekanntmachung über die unterm 24. Mai 1851. erfolgte Bestätigung der Statuten der Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft. Vom 18ten Juni 1851.

Des Königs Majestät haben die unterm 19. Dezember 1850. vollzogenen Statuten der zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Wittstock nach dem Eisenbahnhofe bei Zernitz unter dem Namen „Wittstock-Zernitzer Chausseebau-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktiengesellschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai c. zu bestätigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Statuten durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 18. Juni 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

v. Pommer-Esche.

(Nr. 3416.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg" und die unterm 30. Mai 1851. erfolgte Bestätigung der Gesellschafts-Statuten. Vom 25. Juni 1851.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Bestätigungs-Urkunde vom 30. Mai d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Allianz, anonyme Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb bei Stolberg", welche nach den notariellen Akten vom 30. April 1849. und 1. März 1851. zu dem Zweck gebildet worden, den Bergbau zunächst im Regierungsbezirk Aachen, die Fabrikation der Metalle, den Handel mit Zink, Blei, Eisen u. s. w. und den Verkauf von Erzen und nutzbaren Fossilien zu betreiben und in Köln ihren Sitz hat, zu genehmigen, auch die in dem notariellen Akte vom 1. März 1851. enthaltenen Gesellschafts-Statuten zu bestätigen geruhet. Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Statuten nebst der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen zu Aachen und zu Köln zur öffentlichen Kenntniß gelangen werden.

Berlin, den 25. Juni 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

v. Pommer-Esche.

(Nr. 3417.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke“ und die unterm 30. Mai 1851. erfolgte Bestätigung des Gesellschafts-Statuts. Vom 25. Juni 1851.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Bestätigungs-Urkunde vom 30. Mai d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Gesellschaft der Dillinger Hüttenwerke“, welche nach dem notariellen Akte vom 24./26. September 1850. zu dem Zweck sich gebildet hat, Steinkohlen- oder metallischen Bergbau zu betreiben, die gewonnenen Produkte zu Gute zu machen und zu verkaufen, auch alle im Handel vorkommenden rohen Metalle zu verarbeiten, zu genehmigen, auch das in dem notariellen Akte vom 24./26. September 1850. enthaltene Gesellschafts-Statut mit der Maaßgabe zu bestätigen geruht, daß die Aktionaire nicht, wie im Artikel 52. bestimmt ist, in dem Direktionsgebäude zu Dillingen, sondern an einem anderen beliebigen Orte im Bezirke des Landgerichts zu Saarbrücken Domizil zu nehmen haben. Dies wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das Statut nebst der Allerhöchsten Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Trier zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 25. Juni 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

v. Pommer-Esche.

(Nr. 3418.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 1,000,000 Rthlr. Vom 25. Juni 1851.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen [illegible]

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft den Beschluß gefaßt hat, Behufs des nothwendigen Umbaues des Geleises und der hölzernen Brücken in der Berlin-Frankfurter Bahnstrecke, sowie zu einer dem gegenwärtigen Um-

nothwendigen Umbaues des Geleises und der hölzernen Brücken in der Berlin-Frankfurter Bahnstrecke, sowie zu einer dem gegenwärtigen Um-

fange des Betriebes entsprechenden Vermehrung der Betriebsmittel das Anlagekapital der Gesellschaft noch um Eine Million Thaler zu erhöhen und diesen Geldbedarf durch eine Anleihe vermittelst Ausgabe auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu beschaffen, so wollen Wir

Wir zu der beantragten Erhöhung des Anlagekapitals, sowie zur Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, jede zu 100 Rthlr., im Betrage von Einer Million Thalern in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen ertheilen:

§. 1.

Die zu emittirenden Prioritäts-Obligationen werden in Apoints zu Einhundert Thalern Kurant unter fortlaufenden Nummern und mit der Bezeichnung Ser. IV. nach dem sub A. beigefügten Schema auf blauem Papier mit
A. schwarzem Druck stempelfrei ausgefertigt.

Mit denselben werden Zinskupons Nr. 1. bis 20. nach dem sub B.
B. beigefügten Schema auf blauem Papier mit schwarzem Druck zunächst für zehn Jahre ausgegeben und nach Ablauf dieser Frist in Perioden von zehn zu zehn Jahren erneuert. Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden jährlich mit fünf Prozent verzinst. Die Zinsen werden in halbjährigen Raten postnumerando in der Zeit vom 2. bis 31. Januar und vom 1. bis 31. Juli eines jeden Jahres von der Kasse der Gesellschaft zu Berlin gezahlt. Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahlungstage nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Kapitalsbeträge und der dafür nach §. 2. zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und demzufolge befugt, wegen ihrer Kapitalien und Zinsen sich an das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge mit unbedingter Priorität vor den Inhabern der Stammaktien und der zu denselben gehörenden Zinskupons und Dividendenscheine zu halten.

Dagegen bleibt den in Gemäßheit des ersten Nachtrages zum Statut vom 27. Juni 1845. emittirten 50,000 Stück Prioritäts-Aktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 4,175,000 Rthlrn. nebst den dafür verschriebenen vier Prozent Zinsen, so wie den in Gemäßheit des §. 6. des Nachtrages zum Statut vom 27. Juni 1845. zum Zweck der vollständigen Herstellung des zweiten Bahngeleises zu gleichen Rechten mit den in Verfolg des gedachten Nachtrages kreirten Prioritäts-Aktien etwa noch zu emittirenden Prioritäts-Aktien oder Obligationen, imgleichen den auf Grund des §. 2. des zweiten Nachtrages zum Statut vom 15. Mai 1846. emittirten 52,500 Stück Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 3,500,000 Rthlrn., und endlich den auf

auf Grund des §. 2. des dritten Nachtrages zum Statut vom 9. Juli 1847. emittirten 23,000 Stück Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 2,300,000 Rthlrn. die Priorität vor den auf Grund des gegenwärtigen Plans zu emittirenden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen in Bezug auf das gesammte Vermögen der Gesellschaft und dessen Erträge ausdrücklich vorbehalten.

Außer dem Falle der Vermehrung des Gesellschaftskapitals Behufs Deckung der Kosten des zweiten Geleises darf dagegen eine Vermehrung desselben durch Emission von Aktien, Prioritäts-Obligationen, oder durch Aufnahme eines Darlehns nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Plans zu emittirenden 10,000 Stück Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht reservirt und gesichert ist. Eine Veräußerung der zum Bahnkörper und zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörigen Grundstücke aber ist gänzlich unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst oder der Nominalbetrag derselben gerichtlich deponirt ist.

§. 4.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalsbeträge anders als im Wege der §. 6. gedachten Amortisation und resp. nach geschehener Kündigung von Seiten der Gesellschaft zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zinszahlungstermin länger als drei Monate unberichtigt bleibt;
b) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn länger als sechs Monate ganz aufhört;
c) wenn gegen die Eisenbahngesellschaft Schulden halber die Exekution durch Abpfändung oder Subhastation vollstreckt wird;
d) wenn Umstände eintreten, die einen Gläubiger nach allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen berechtigen würden, einen Arrestschlag gegen die Gesellschaft zu begründen.

In diesen Ausnahmsfällen ist die Zurückforderung des Kapitals ohne Kündigungsfrist zulässig, und zwar:

zu a) bis zur Zahlung des betreffenden Zinskupons;
zu b) bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes;
zu c) bis zum Ablauf eines Jahres nach Aufhebung der Exekution;
zu d) bis zum Ablauf eines Jahres, nachdem jene Umstände aufgehört haben.

§. 5.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche in Folge der Rückforderung von Seiten der Inhaber (§. 4.), oder in Folge einer Kündigung von Seiten der Gesellschaft (§. 6.) eingelöst werden, ist die Gesellschaft wieder auszugeben befugt.

§. 6.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation mit mindestens ½ Pro-

½ Prozent pro anno, die mit dem Jahre 1852. beginnt und nach Anleitung des beiliegenden Amortisations-Plans durch alljährliche Verwendung von 5000 Rthlr. und der auf die eingelösten Prioritäts-Obligationen fallenden Zinsen ausgeführt wird.

Die Nummern der in einem jeden Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden alljährlich im Juli durch das Loos bestimmt und die Auszahlung des Nominalbetrages der hiernach zur Amortisation gelangenden Prioritäts-Obligationen erfolgt im Januar des nächstfolgenden Jahres, zuerst also im Januar 1853.

Der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft bleibt jedoch das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staats sowohl den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, als auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission, jedoch nicht vor Ablauf von drei Jahren nach stattgefundener Emission, mit dreimonatlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird dem Königlichen Ministerio alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 7.

Die Ausloosung der alljährlich zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht durch die Gesellschafts-Direktion und, so lange die Bahn vom Staate verwaltet wird, durch die von diesem eingesetzte Behörde in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

Ueber die Verhandlung ist vom Syndikus der Gesellschaft ein Protokoll aufzunehmen.

§. 8.

Die Nummern der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen werden binnen vierzehn Tagen nach Abhaltung des §. 7. gedachten Termins bekannt gemacht. Die Auszahlung derselben aber erfolgt durch die Gesellschaftskasse in Berlin an die Vorzeiger der betreffenden Prioritäts-Obligationen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalsbetrage der Prioritäts-Obligationen gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwandt, sobald dieselben zur Zahlung präsentirt werden.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem dieselbe ausgeloost, und daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen werden in Gegenwart der Direktion, oder, während die Bahn durch den Staat administrirt wird, durch die von diesem zur Administration eingesetzte Behörde und des Syndikus, der darüber ein Protokoll aufzunehmen hat, verbrannt, und daß dies geschehen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht.

§. 9.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost und gekündigt sind und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisation eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, oder, während die Bahn durch den Staat administrirt wird, durch die von diesem zur Administration eingesetzte Behörde alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen sie aber dessen ungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Realisation ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion resp. der Königlichen Verwaltung der Bahn öffentlich bekannt zu machen ist.

Die Gesellschaft hat aus dergleichen Prioritäts-Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr, doch steht es der General-Versammlung frei, die gänzliche oder theilweise Realisirung derselben aus Billigkeits-Rücksichten zu beschließen.

§. 10.

Die in den §§. 6. 7. 8. und 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch drei in Berlin erscheinende und zwei auswärtige Zeitungen.

Zu Urkunde dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserm Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Bellevue, den 25. Juni 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Rabe.

Anlage A.

Anlage A.

Schema zur Obligation.

Prioritäts-Obligation

der

Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft

Ser. IV.

Jeder Obligation sind zwanzig Coupons auf zehn Jahre beigefügt.

№ .....

Wegen Erneuerung der Coupons erfolgen jedesmal besondere Bekanntmachungen.

über

Einhundert Thaler Preussisch Courant.

Inhaber dieser Obligation hat auf Höhe des obigen Betrages von Einhundert Thalern Preussisch Courant Antheil an dem in Gemäßheit des umstehenden Allerhöchsten Privilegiums emittirten Kapitale von Einer Million Thalern Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

Berlin, den .....ten .... 1851.

Königliche Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Der Rendant.

Eingetragen im Prior. Oblig. Reg. Fol......

Anlage B.

Anlage B.

Schema zum Coupon.

Erster Zins-Coupon

der

Niederschlesisch-Märkischen Prioritäts-Obligation

Ser. IV. № ...... zahlbar am 2. Januar 1852.

Inhaber dieses empfängt am 2. Januar 1852. die halbjährigen Zinsen der oben genannten Prioritäts-Obligation über 100 Thaler mit zwei Thalern funfzehn Silbergroschen.

Berlin, den .... ten .... 1851.

Königliche Verwaltung der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Prior.-Oblig.-Coupon-Reg. Fol. ......

Anlage C.

Anlage C.

Tilgungs-Plan

über 1,000,000 Thaler Prioritäts-Obligationen à 5 pCt. Zinsen und $\frac{1}{2}$ pCt. Amortisations-Fonds.

	Zinsen. Rthlr.	Amortisations-Betrag. Rthlr.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen à 100 Rthlr.	Bleibt Prioritäts-Obligationen-Kapital. Rthlr.	Bestand im Amortisations-Fonds. Rthlr.
1. Juli 1851.......	.	.	.	1,000,000	.
= = 1852.......	50,000	5,000	50	995,000	.
= = 1853.......	49,750	5,250	52	989,800	50
= = 1854.......	49,490	5,560	55	984,300	60
= = 1855.......	49,215	5,845	58	978,500	45
= = 1856.......	48,925	6,120	61	972,400	20
= = 1857.......	48,620	6,400	64	966,000	.
= = 1858.......	48,300	6,700	67	959,300	.
= = 1859.......	47,965	7,035	70	952,300	35
= = 1860.......	47,615	7,420	74	944,900	20
= = 1861.......	47,245	7,775	77	937,200	75
= = 1862.......	46,860	8,215	82	929,000	15
= = 1863.......	46,450	8,565	85	920,500	65
= = 1864.......	46,025	9,040	90	911,500	40
= = 1865.......	45,575	9,465	94	902,100	65
= = 1866.......	45,105	9,960	99	892,200	60
= = 1867.......	44,610	10,450	104	881,800	50
= = 1868.......	44,090	10,960	109	870,900	60
= = 1869.......	43,545	11,515	115	859,400	15
= = 1870.......	42,970	12,045	120	847,400	45
= = 1871.......	42,370	12,675	126	834,800	75
= = 1872.......	41,740	13,335	133	821,500	35
= = 1873.......	41,075	13,960	139	807,600	60
= = 1874.......	40,380	14,680	146	793,000	80
= = 1875.......	39,650	15,430	154	777,600	30
		Seite	2,224		

	Zinsen. Rℳ.	Amortisations-Betrag. Rℳ.	Stückzahl der zu amortisirenden Obligationen à 100 Rℳ.	Bleibt Prioritäts-Obligationen-Kapital. Rℳ.	Bestand im Amortisations-Fonds. Rℳ.
		Uebertrag	2,224		
1. Juli 1876.......	38,880	16,150	161	761,500	50
= = 1877.......	38,075	16,975	169	744,600	75
= = 1878.......	37,230	17,845	178	726,800	45
= = 1879.......	36,340	18,705	187	708,100	5
= = 1880.......	35,405	19,600	196	688,500	.
= = 1881.......	34,425	20,575	205	668,000	75
= = 1882.......	33,400	21,675	216	646,400	75
= = 1883.......	32,320	22,755	227	623,700	55
= = 1884.......	31,185	23,870	238	599,900	70
= = 1885.......	29,995	25,075	250	574,900	75
= = 1886.......	28,745	26,330	263	548,600	30
= = 1887.......	27,430	27,600	276	521,000	.
= = 1888.......	26,050	28,950	289	492,100	50
= = 1889.......	24,605	30,445	304	461,700	45
= = 1890.......	23,085	31,960	319	429,800	60
= = 1891.......	21,490	33,570	335	396,300	70
= = 1892.......	19,815	35,255	352	361,100	55
= = 1893.......	18,055	37,000	370	324,100	.
= = 1894.......	16,205	38,795	387	285,400	95
= = 1895.......	14,270	40,825	408	244,600	25
= = 1896.......	12,230	42,795	427	201,900	95
= = 1897.......	10,095	45,000	450	156,900	.
= = 1898.......	7,845	47,155	471	109,800	55
= = 1899.......	5,490	49,565	495	60,300	65
= = 1900.......	3,015	52,050	520	8,300	50
= = 1901.......	415	8,300	83	.	.
		Summa	10,000		

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)